

# RS Vwgh 2019/2/27 Ra 2017/04/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2019

## Index

21/03 GesmbH-Recht

## Norm

GmbHG §72

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2017/04/0065

## Rechtssatz

Zuschüsse sind "freiwillige" zusätzliche Leistungen einzelner Gesellschafter, die auf einem allgemeinen schuldrechtlichen und nicht auf einem gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungsgrund beruhen. Zuschüsse werden in der Regel spontan vereinbart, um aufgetretene Verluste zu decken. Sie fließen ebenso wie Nachschüsse in das Vermögen der Gesellschaft und sind gegebenenfalls unter den Kapitalrücklagen zu verbuchen. Zuschüsse unterscheiden sich von Nachschüssen dadurch, dass deren Erbringung regelmäßig nicht gesellschaftsvertraglich geregelt ist (vgl OGH 17.9.2014, 6Ob35/14m, mit Verweis auf Brugger/Schopper in Straube, GmbHG (2013) § 72 Rz 17).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017040064.L01

## Im RIS seit

08.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)